

Beziehungen zur alten Heimat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **16 (2009)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Tabelle zu schliessen, waren es nicht etwa vorwiegend jugendliche Abenteurer, sondern vor allem Familien, die Europa mit Amerika vertauschten. In zwei Fällen lässt sich feststellen, dass die Abreise kurz nach der Heirat stattfand, nämlich bei Johannes Hunziker aus Breisfurt und bei Anna Gertrud Büchi. Die Auswanderer stammten aus verschiedenen Gegenden der Pfalz, auffallend viele aber aus dem Herzogtum Zweibrücken. Beruflich ergibt sich ein vielfältiges Bild. Unter den Männern der Tabelle lassen sich Leinenweber, ein Schneider, ein Glaser, ein Schmied, ein Schulmeister und zwei Kleinlandwirte ausmachen. Zwei der Auswanderer waren Täufer. Für sie waren nicht in erster Linie wirtschaftliche, sondern religiöse Gründe massgebend für den Wegzug. Zwar waren die Täufer in der Pfalz geduldet, aber eben in mancher Beziehung stark eingeschränkt, während in Amerika volle Religionsfreiheit winkte. Die Täufer oder Mennoniten stellten daher allgemein einen hohen Prozentsatz der damaligen Amerika-Fahrer.

Seltener als nach Übersee waren Wegzüge innerhalb von Europa. Abgesehen von einigen Rückreisen in die Schweiz kennen wir kaum Fälle (S. 86). Ein Sohn des Entfelders Hans Jacob Haberstich in Kaiserslautern zog nach seiner Heirat im Jahr 1739 nach Neutornow im Oderbruch (Ostdeutschland).⁷³

Doch wenden wir uns wieder den Aargauern in der Pfalz zu!

5. Beziehungen zur alten Heimat

Auswanderung – besonders wenn es für die Dauer geschah – bedeutete für die Betroffenen einen Bruch mit der Vergangenheit und verlangte von ihnen das Hineinwachsen in eine andere Umwelt, in neue Gegebenheiten. Damit hörte aber nicht zwangsläufig jede Verbindung zur bisherigen Welt auf. Meist blieben ja Verwandte und Bekannte zurück, mit denen man im Normalfall wenigstens in gelegentlichem Kontakt zu bleiben versuchte. Oft machten finanzielle Fragen – nachträglicher Verkauf von zurückgelassenem Besitz, Erbteilungen – die Kontaktnahme sogar zwingend. Und nicht nur private Beziehungen blieben bestehen, sondern auch solche zu Gemeinde und Staat, jedenfalls solange der Weggezogene sein altes Bürgerrecht beibehielt.

Verwandte und Freunde

Die Beziehung zu den nahestehenden Menschen, die man zu Hause hatte zurücklassen müssen, liess sich vorab auf brieflichem Weg aufrechterhalten. Die Briefbeförderung funktionierte im 17. Jahrhundert für damalige Verhältnisse schon ganz ordentlich. Es waren vor allem Kaufleute, grosse Handelshäuser,

die den Postdienst mit Fussboten und Reitern organisierten. Bern führte 1675 auf seinem Staatsgebiet ein Postregal ein und betraute den Ratsherrn Beat von Fischer mit dem Aufbau eines neuen Postbetriebes. In Deutschland verfügten die Freiherren von Thurn und Taxis über das Postmonopol.⁷⁴ Ein Problem war aber zweifellos die Feinverteilung, obwohl auch hier mit der Zeit Fortschritte gemacht wurden. Wo Briefboten fehlten, wickelte man wohl auf Fuhrleute aus. Allzu häufig dürften die Auswanderer die bestehenden Dienste aber nicht in Anspruch genommen haben. Die Gebühren waren hoch, und mancher war zu wenig schreibkundig und scheute den Aufwand. Das galt natürlich für die Daheimgebliebenen genau so wie für die Ausgewanderten.

Mit einem halbwegs regelmässigen Briefwechsel darf daher nicht gerechnet werden. Jacob Knechtli in Miesau, Sohn eines Entfelder Auswanderers, beklagte sich 1778, er habe mehrmals an seine Freunde und Verwandten in der Schweiz geschrieben, habe aber seinerseits im Laufe von bald 30 Jahren einen einzigen Brief von einem Bruder seines verstorbenen Vaters erhalten. Er wisse nicht, «ob noch jemand von ihnen lebet». Das Umgekehrte geschah genau so oft, nämlich dass man in der alten Heimat von einem Fortgezogenen über lange Zeit oder für immer ohne Nachricht blieb. Jacob Bodmer in Oberentfelden schrieb 1764 in einem Brief an seinen Vetter Melchior Bodmer, der wie Knechtli in Miesau lebte, er wundere sich, dass er vom Tod von Vater Bodmer über Jahre hinweg nichts erfahren habe (dieser war 1749 gestorben!). Es sei nun ein kleines Erbe eines Onkels angefallen, und er würde sich freuen, wenn Melchior bei dieser Gelegenheit «nochmals in sein Vaterland» käme und er ihn nochmals sehen könnte. «Dan wyr sind kleyne Kinder geseyn, wan wir von einandren komen synd». Beide Briefe wurden primär aus finanziellen Gründen verfasst. Sie belegen aber immerhin, dass ein gelegentlicher Briefwechsel stattfand und eigentlich erwartet wurde. Sie lassen auch eine leise Wehmut über die Trennung der Familien erkennen. Im übrigen ist es ein Glücksfall, dass wir überhaupt Briefe der damaligen Zeit vorgefunden haben. Auch in einem dritten Schreiben aus dem Jahr 1801 ging es ums Abholen einer Erbschaft, nämlich um die von 1764, die Melchior Bodmer offensichtlich nicht bezogen hatte. Sein Sohn Jacob in Miesau kündigte seinen Verwandten in Entfelden an, er werde nächstens die Reise dorthin verwirklichen, die er immer wieder verschoben habe.⁷⁵

Wir wissen nicht, auf welchem Weg die drei Briefe befördert wurden. Jacob Knechtli bat in seinem Schreiben von 1778, man möge die Antwort an den reformierten Pfarrer zu Feudenheim bei Mannheim adressieren, der ein guter Freund von ihm sei. Wie der Brief dann weiter nach Miesau gelangte, bleibt hingegen offen. Doch zeigt das Beispiel, dass man offensichtlich auch private Zwischenstationen und Beförderungsmöglichkeiten nutzte. Bei

Ich habe zu verschiednen malen an meine
 Freunde und an Verwandten in der Schweiz
 geschrieben und von der Zeit an, als ich im Jahr
 1749 fast auf meine Wanderschaft kam
 bei ihnen war, nicht mehr als einen Brief
 in einem halben Jahr. Ich habe auch
 Caspar Knechtli geschrieben, auf die Zeit
 nachher, ob noch jemand von ihnen
 lebt, bis ich jetzt von ihnen nichts
 höre.

Herr Misan 26^{ten} Feb
 1778
 aufrichtiger Freund
 und bereitwilligster d(iene)r
 Jacob Knechtli

Ausschnitte aus dem Brief von Jacob Knechtli an seinen Vermögensverwalter. Er beklagt sich darin über die fehlenden Nachrichten von seinen Verwandten und unterschreibt am Schluss in der damals üblichen Manier als «sein aufrichtiger freund und bereitwilligster d(iene)r. Stolz setzt er die latinisierte Unterschrift «Jacob Knechtlius» darunter.

Gelegenheit gaben die Zurückgebliebenen sicher auch einem nachträglichen Auswanderer ein paar Zeilen an ihre Verwandten in der Fremde mit, und diese trugen umgekehrt einem Heimkehrer – etwa einem Handwerksburschen – Grüße an ihre Lieben zu Hause auf.*

Nur ausnahmsweise besuchte jemand Eltern, Geschwister, Freunde in der alten Heimat persönlich. Die Reise hin und zurück war lang, beschwerlich und kostete Geld. Interessant ist der Fall von Jacob Knechtli von Muhen in Hengstbach. Er kehrte 1709 eigens in die alte Heimat zurück, um dort nach dem Tod seiner ersten Frau eine neue Lebensgefährtin zu finden (vgl. Liste im Anhang). Von seinem Namensvetter in Miesau, dem Briefschreiber, ist

* Merkwürdig ist, dass Jacob Bodmers Brief im Archiv von Oberentfelden liegt. Wurde er gar nicht abgeschickt oder irgendwann zurückgebracht?

überliefert, dass er 1749 anlässlich seiner Wanderschaft als Leinenwebergeselle bei den Verwandten in Oberentfelden auftauchte.⁷⁶ Sonst nahm man die Reise fast nur auf sich, wenn es besonderer Umstände wegen nicht zu umgehen war, wenn Fragen des Bürgerrechts zu klären oder finanzielle Angelegenheiten zu regeln waren. Das allerdings kam gar nicht selten vor. Oft war beides miteinander verknüpft, wie im folgenden Abschnitt näher erläutert wird.

Äusserst selten besuchten umgekehrt Daheimgebliebene ihre Verwandten in der Fremde. Denkbar ist es am ehesten bei Handwerksburschen, die während der Wanderjahre ohnehin unterwegs waren. Überliefert ist immerhin, dass Johannes Ernst aus Holziken 1735 mit 32 Jahren bei seinem Bruder in Mauchenheim zu Besuch war, dort aber starb. Heinrich Woodtli aus Strengelbach übersiedelte 1741 im Alter zu seiner Tochter Barbara in Hornbach.⁷⁷

Bürgerrecht und Finanzen

Eine starke Klammer verband in der Regel jeden Auswanderer mindestens für einige Zeit noch mit der verlassenen Heimat: das Bürgerrecht. So war es im alten Kanton Bern jedenfalls seit 1676. Zuvor gab, wer sein Haus verkaufte und den Wohnort verliess, zwangsläufig auch sein Bürgerrecht auf. Seit dem genannten Jahr aber erhielt jeder bernische Untertane dort, wo er gerade lebte, ein nicht mehr an ein Haus gebundenes, unverlierbares und auf die Nachkommen vererbbares Recht, also ein Bürgerrecht in der Art, wie wir es heute in der Schweiz allgemein kennen.⁷⁸ Dabei ging es – schon vor 1676 – stets um ein doppeltes Bürgerrecht. Man war einerseits Bürger in einer Gemeinde, andererseits bernischer Staatsbürger. Hingegen gab es im lockeren eidgenössischen Staatenbund noch kein Schweizerbürgerrecht.

Wer also wegzog, behielt seit dem spätern 17. Jahrhundert sein Bürgerrecht im Normalfall bei. Eine Ausnahme bestand bei den Täufern. Wenn sich diese dazu entschieden, das Land zu verlassen, statt in den Schoss der Staatskirche zurückzukehren, verwirkten sie alle Rechte, und die Rückkehr wurde ihnen verboten.⁷⁹ Das finden wir in einem Verzeichnis des Gontenschwiler Pfarrers bestätigt, der 1711 in obrigkeitlichem Auftrag die damals fortziehenden Täufer auflistete. Er fügte hinzu, sie hätten «für sich und nachkommen das Land- und Burgerrecht allhier verlohren».⁸⁰

Die übrigen Auswanderer legten zum Teil ausgesprochen Wert darauf, für sich und ihre Familie im Besitz des angestammten Bürgerrechts zu bleiben. Das zeigte sich häufig darin, dass sie ihre Kinder im Taufrodel der ehemaligen Heimatpfarrei eintragen liessen, damit auch diese sicher als Bürger anerkannt wurden. Heimkehrer taten das ohnehin, aber auch Dauer-Auswanderer bemühten sich nicht selten um die Einträge. Sie nutzten dazu die Gelegen-

heit eines Besuches am alten Ort oder baten den Pfarrer ihres Wohnorts um schriftliche Mitteilung. Jacob Rüetschi in Wallhalben gab 1760 seinem nach Aarau zurückkehrenden Cousin Zacharias Wydler eine Bescheinigung über mehrere Kindertaufen mit. Es fehlt nicht an Beispielen, wo der Wunsch nach der Erhaltung des Bürgerrechts klar zum Ausdruck kommt. Der aus dem Markgrafenland kriegsvertriebene Jacob Wirz von Zetzwil wünschte 1679 den Eintrag seiner zwei Kinder im Gontenschwiler Taufrodel, «welches ihme willfahret; umb zu bescheinen, daß Zetzwil auch ihr Vatterland». Als der Wirtssohn Johannes Weber 1711 vorübergehend nach Beinwil zurückkehrte, legte er ein Zeugnis des Pfarrers von Dalsheim in der Kurpfalz vor für seine zwei Jahre zurückliegende dortige Trauung. Der Reinacher Prädikant notierte dazu: «welches hiemit auf begären allhier eingeschrieben worden, obiger frauw und ihren Kinderen etwa mit der Zeit zu ihrem rechten zu dienen». 1724 liess Weber bei einem neuen Besuch auch zwei inzwischen geborene Kinder nachtragen.⁸¹

Einzelne Auswanderer hielten über Jahrzehnte hinweg, oft zeitlebens an ihrem angestammten Bürgerrecht fest. Im Falle von Rudolf Knechtli aus Oberentfelden, der sich um 1724 in Obermiesau niedergelassen hatte, waren es erst Sohn und Töchter, die 1778 schliesslich auf das Recht verzichteten. Der Sohn Jacob hätte es auch damals am liebsten noch beibehalten, wenn es die Umstände erlaubt hätten.* Wehmütig schrieb er in einem Brief, es sei «hart, seim Heimath- und Burgerrecht in der Schweiz zu entsagen und einmahl auf ewig zu quittiren». Noch extremer ist das Beispiel von Rudolf Bodmer, einem Dorfgenossen von Knechtli, der schon um 1712 ebenfalls nach Miesau übersiedelt war. Über vier Generationen und beinahe 100 Jahre blieb das Entfelder Bürgerrecht unangetastet. Erst ein Urenkel von Rudolf reiste 1804 persönlich nach Entfelden und «quittierte» dort das alte Recht für seinen Vater, sich selber und seine Geschwister.⁸²

Was bewog eine Familie, ein traditionelles Recht so lange nicht aufzugeben und es auch auf die Nachkommen zu übertragen? Nostalgische Gefühle spielten offensichtlich mit. Ebenso wichtig war wohl eine praktische Überlegung, der Wunsch, sich die Möglichkeit einer Rückkehr in die alte Heimat für alle Fälle offen zu halten. Sicher wirkte auch die Scheu vor Umtrieben mit, wenn sie nicht unbedingt nötig waren. Der im Zusammenhang mit dem Briefwechsel erwähnte Melchior Bodmer (S. 123), Rudolfs Sohn, reiste 1764 trotz dem Wunsch seines Veters nicht nach Oberentfelden und liess das er-

* Jacob Knechtli hätte damals gerne einen Teil seiner «Erbportion» in Oberentfelden liegen lassen, wenn er dafür das Bürgerrecht hätte behalten können (Brief vom 15.07.1778 an den Vermögensverwalter in Entfelden). Offenbar wurde es ihm aber von «Bern» nicht erlaubt.

erbte Geld liegen. Erst 40 Jahre später holte das, wie oben angeführt, sein Enkel nach.

Die genannten Beispiele waren freilich Ausnahmen. Viel häufiger verzichteten die aargauischen Neusiedler in der Pfalz – wir haben es schon angedeutet – nach wenigen Jahren auf ihr angestammtes Recht, besonders wenn sie eine Familie gegründet hatten und sich voll integrieren wollten. Sie erwarben dann das Bürgerrecht an ihrem neuen Wohnort, unbedingte Voraussetzung für die Aufgabe des älteren Rechts. Als sich Caspar Müller von Hirschthal 1725 mit seiner Familie in Zweibrücken einbürgern und dazu Landrecht und Vermögen aus dem Bernbiet abziehen wollte, musste er zuvor einen «Bürgerrechtsschein» seines neuen Wohnortes beibringen.⁸³ Das alte Bürgerrecht neben dem neuen beizubehalten war möglich, doch wurde selten davon Gebrauch gemacht. Der mehrfach zitierte Melchior Bodmer wurde 1764 als Bürger von Obermiesau bezeichnet und war und blieb doch noch im Besitz des angestammten Rechts. Dasselbe galt für Rudolf Knechtlis Nachkommen.⁸⁴

Der Verzicht auf das alte Ortsbürgerrecht und das damit gekoppelte bernische Landrecht erfolgte in manchem Fall zwangsweise. Wer nämlich Geld besass und dieses restlos aus dem Bernbiet wegziehen wollte, brauchte die Bewilligung der bernischen Obrigkeit, und diese erhielt er nur gegen Aufgabe seiner Rechte. Eine Praxis, die im 19. Jahrhundert gegen Amerika-Auswanderer angewendet wurde,⁸⁵ war also schon 200 Jahre früher in Gebrauch. Es ging dabei darum, dass sich die Gemeinden gegen eine Rückkehr verarmter Bürger schützen wollten, die sie hätten unterhalten müssen. Auch der erwähnte Bodmer-Urenkel gab 1804 das Bürgerrecht schliesslich auf, weil er eine seit 1763 in Oberentfelden liegende Erbschaft endlich behändigen wollte. Der Bezug von Geldmitteln, ob es sich nun um eigenes oder ererbtes Vermögen handelte, wurde auch stets besteuert. Unter dem Titel «Abzug» war dem bernischen Staat eine Gebühr von meist 10% zu entrichten. Einzuziehen und in seiner Rechnung zu verbuchen hatte sie der jeweilige Landvogt. Mit dem Einzug dürfte er allerdings meist die Gemeindebehörden betraut haben. Ausdrücklich belegt ist das für einen Fall in Oberentfelden von 1786.⁸⁶ Die Landvogtei- oder Amtsrechnungen mit den eingetragenen Abzugsgebühren sind für unser Auswanderer-Thema eine wichtige Quelle (vgl. S. 53).

Oft holten die Pfalz-Auswanderer ihr Geld persönlich in der alten Heimat ab, besonders dann, wenn der Bezug mit dem Bürgerrechtsverzicht verbunden war oder wenn noch mit Verwandten verhandelt werden musste. So ist von einer ganzen Reihe von Oberentfeldern bezeugt, dass sie an ihren Ursprungsort zurückreisten, ihr Erbe behändigten und unterschriftlich den Verzicht auf ihr Bürgerrecht bestätigten. Es handelte sich um Hans Bolliger (1712), Kaspar Knoblauch (1718), Heinrich Bodmer (ebenfalls 1718), Melcher und Hans

Wir Johannes, Jonas, und Michael
 Huber, gebürtig, gebürtig, gebürtig den Oberkulm in der
 Oberrheinischen Landgrafschaft, Pfalzgräflin und
 Erbprinzeßin, danklich für uns; Inmessen wir
 von unsern Eltern ist drunden in der Pfaltz
 erzogen und erzogen, auf außgezogen, erzogen
 aber, und zwar mit unsern, Wir Johannes
 und Michael, zu Oggersheim, Jonas
 aber zu Ellstadt, als Reformirter
 der Religion zugetanen Orten, zu Bürgern
 auf, und angenommen worden, daselbst auf
 wirklich fünfzigjährig geblieben und lebenslanglich
 zu verbleiben gesonnen sind; Als
 nehmlich und bezogen Wir uns freiwillig
 und nicht gezwungen besonders, für uns und
 unsern Erben und Nachkommen, geschehen
 unsern Bürgerrecht zu Oberkulm;
 Ingedachten, das Wir uns freiwillig
 erklären und für uns geloben und versprechen,
 weder jetzt noch künftig die
 Bürgerrecht nicht zu angesehen Oberkulm
 zu pretendieren noch zu suchen, sondern
 demselben für uns und allermest renuncieren
 und gänzlich abzuziehen haben wollen; In
 dem Ende dann Wir C. C. Daurand zu
 vorgesagtem Oberkulm zum Revers
 1730

Die Brüder Johannes, Jonas und Michael Huber, Bürger von Oberkulm, erklären, sie seien von ihren Eltern «drunden in der Pfaltz» geboren und auferzogen worden. Nun sind Johannes und Michael zu Oggersheim, Jonas zu Ellstadt, der reformierten Religion zugetanen Orten, Bürger geworden, haben sich dort niedergelassen und wollen lebenslang bleiben. Daher erklären sie für sich und ihre Nachkommen den Verzicht auf das Oberkulmer Bürgerrecht.

Jacob Roland sowie Hans Rudi Huggenberger (1722 miteinander), Daniel Schmid (1730) und Elias Roland (1750). Der Verzicht erfolgte jeweils vor den Gemeindebehörden (Untervogt, Vorgesetzte), die das Verzichtsdocument teils ebenfalls unterzeichneten. Im Fall von Elias Bodmer unterschrieb auch ein Verwandter. Stets wurde ausdrücklich vermerkt, dass die Betroffenen inzwischen an ihrem Wohnort in der Pfalz eingebürgert worden waren. Eine interessante Rückkehrmöglichkeit wurde 1729 einem Peter Roland gewährt, der sich allerdings vermutlich anderswo als in der Pfalz niederliess: «Wann er heüt oder morn so viel guht oder gält heimbringen könne, als er jetzunder wegtrage, solle ihme alsdann sein Burgerrecht wieder gegeben werden.»⁸⁷

In den ganzen Vorgang von Bürgerrechtsverzicht und/oder Geldbezug war der Landvogt, wie wir mehrfach erfahren haben, stark involviert. Es kam vor, dass ein Auswanderer den Verzicht auf dem Schloss Lenzburg leistete statt vor den Gemeindebehörden. Im Oktober 1721 bezeugte der Landvogt der Gemeinde Oberkulm, Johann Rudolf Hunziker, jetzt Schulmeister zu Walsheim, habe ihm in Gegenwart von zwei Zeugen gelobt, er verzichte für sich und die Seinen und alle Nachkommen auf sein Bürger- und Mannrecht zu Oberkulm. Auch im finanziellen Bereich konnte die Mitwirkung des Beamten weit gehen. Der in Lambsborn angesiedelte Hans Jacob Bächli bemühte sich im September 1748 an seinen früheren Heimatort Suhr, um eine Erbschaft von 15 Gulden abzuholen. Dabei musste er in der Landschreiberei des Landvogts zu Lenzburg vor ebenfalls zwei Zeugen eidlich bekräftigen, dass er das Geld bekommen hatte. Die Gemeinde Suhr erhielt zu ihrer Entlastung eine diesbezügliche Urkunde.⁸⁸

Gelegentlich beauftragten Pfalz-Siedler Verwandte mit dem Geldbezug am alten Bürgerort. Als Hans Jacob Hunziker im März 1704 seinen Erbteil in Oberentfelden abholte, besorgte er dasselbe zugleich für seinen Bruder Heinrich. Er legte dabei dessen schriftliche Erklärung vor, er gebe das Bürgerrecht für sich und seine Nachkommen auf. Weil das Schreiben aber nicht vorschriftsgemäss abgefasst war («nicht ordentlich gelautet hat»), musste ein Bürge gestellt werden und hatte Heinrich ein gültiges Dokument nachzuliefern. Dieser, wohnhaft in Wolfersheim, liess im folgenden Jahr durch den Stadt- und Gerichtsschreiber in Zweibrücken ein «Attest» ausstellen, worin es heisst, dass Hunziker «von seinem Vatterlandt nichts mehr zu fordern noch zu schalten undt zu walten haben wolle, sondern sich ... seines burgrechts gänzlich begeben». Auch Jacob Berner, Bürger in Mittelbach, trat 1752 die Reise in den Aargau nicht selber an. Er liess einen Verwandten oder Freund, Michael Schächli von Oberauerbach, sein Geld vom früheren Heimatort Suhr holen. In Berners Auftrag erhielt Schächli von der Oberamtsstelle in Zweibrücken eine Vollmacht, in der auch betont wurde, Berner habe für sich und

seinen Sohn «auf das in der Schweiz habende Bürgerrecht renunciieret». Die Verzichtleistung war ebenfalls vor dieser Amtsstelle erfolgt.

In seltenen Fällen wurde Geld überwiesen. 1724 schickte der Lenzburger Stadtrat einen Betrag für Ulrich Hartmanns Witwe in Nordheim zur Weiterleitung an eine Adresse in Basel. 1778 hoffte Jacob Knechtli in Miesau, sein Erbteil aus Oberentfelden könne «gegen einen Wechsel» an einen Kaufmann Bachofen in Basel bezahlt werden, der ein Vetter des Miesauer Pfarrers war. Er liess das Geld dann allerdings durch einen Schwager in Entfelden abholen.⁸⁹ Offen lassen müssen wir, wie der Wechsel eingelöst worden wäre.

Mannrechtsbriefe

Mit der Verzichtserklärung vor den Gemeindebehörden war es jeweils nicht getan. Da das Bürgerrecht ja auch das bernische Landrecht einschloss, hatte der Staat mitzureden. Deshalb hatten sich die Gesuchsteller vorgängig beim Landvogt einzufinden, in den uns überlieferten Fällen auf der Lenzburg. So erfahren wir beispielsweise 1718 vom Oberkulmer Heinrich Hunziker, nun Ehemann und Bürger in Fussgönheim, ausdrücklich, er habe sowohl beim Landvogt als bei der Gemeinde Oberkulm «bittlich angehalten». Die Gesuchsteller hatten sich beim Landvogt darüber auszuweisen, dass sie an ihrem neuen Wohnort das Bürgerrecht erworben hatten und dass sie Mitglieder der reformierten Kirche waren. Dass sie auf ihr altes Ortsbürgerrecht verzichten wollten, hatten sie mit einem Handgelübde zu bekräftigen. Anschliessend schickte der Landvogt einen Bericht samt den «Attestata» (Zeugnissen) nach Bern, von wo jeweils in wenigen Tagen die Bewilligung für den Abzug der Geldmittel und des Landrechts eintraf. Vorbehalten war stets die Bezahlung der 10%igen Abzugsgebühr.⁹⁰ – Ergänzt sei, dass Witfrauen im Gegensatz zu den Männern nur für sich selber, nicht für ihre minderjährigen Kinder auf das bernische Landrecht verzichten durften.⁹¹

Der Bewilligung aus Bern lag jeweils der sogenannte Mannrechtsbrief bei, ein Personal- und Herkunftsausweis. Er führte den bisherigen Bürgerort und eventuell die Namen der Eltern des Bittstellers an und bestätigte dessen eheliche Geburt und freien Stand. Der Mannrechtsbrief war aber zugleich die Urkunde, welche die Entlassung aus dem bernischen Landrecht festhielt. Wenn man damals vom Wegzug des Mannrechts sprach, war das deshalb gleichbedeutend mit der Aufgabe des Landrechts. Die Berner Regierung verfügte, zumindest im späteren 18. Jahrhundert, über einen vorgedruckten Text, in den lediglich noch der Name des Petenten und sein Herkunftsort eingetragen werden mussten. Das zeigt die nebenstehende Abbildung eines Briefes aus dem Jahr 1758.⁹²



Vorgedruckter Mannrechtsbrief von 1758, worin «Bern» Bartholome Müller von (Ober)entfelden, der sein Landrecht wegziehen will, den ehrlichen Namen und den freien Stand bezeugt.

Nach der Audienz auf dem Schloss Lenzburg fanden die Verhandlungen in der Gemeinde statt, die wir bereits erörtert haben. In einem Fall von 1718 ist überliefert, dass der Landvogt die Vorgesetzten der Gemeinde Oberkulm aufforderte, den Mannrechts-Wegzug eines Mitbürgers (Heinrich Müller) in ihr Gemeinde-Manual einzutragen.⁹³

Leumundszeugnisse und Lehrbriefe

Es ist anzunehmen, dass das gleiche Verfahren vor dem Landvogt auch für Auswanderer aus den nicht direkt Bern unterstehenden herrschaftlichen Gerichtsbezirken (S. 44) galt. Jedenfalls erteilte auch in diesen Fällen die Oberbehörde in Bern die Bewilligung für den Wegzug von Vermögen und Landrecht, und der Landvogt zog die Abzugsgebühren ein.⁹⁴

Inwiefern aber wirkte der Herrschaftsherr mit? Ob das beim Bürgerrechtsverzicht der Fall war oder ob dafür die Gemeindebehörden allein zuständig waren, müssen wir offen lassen, da entsprechende Dokumente fehlen. Hingegen wurde der Gerichtsherr offenbar angerufen, wenn ein Auswanderer in

seiner neuen Heimat über Herkunft und Leumund Genauerer vorlegen musste, als was etwas summarisch im bernischen Mannrechtsbrief stand.

Aus der Herrschaft Rued haben sich etliche Leumundsbriefe des Jahrzehnts 1659–1669 erhalten, genauer nicht die Briefe selber, aber das Konzept dazu in den Gerichtsmanualen. Die Originaldokumente wurden natürlich in die neue Heimat mitgenommen. Betitelt sind sie mit «Schein ehelicher Geburt», «Geburtsbrief» oder auch mit «Manrechtsbrief». Das Verfahren führte der Herrschaftsherr selber durch, im Falle seiner Abwesenheit der Schaffner (Schlossverwalter). Der Herr oder sein Vertreter liess aus den Kirchenbüchern die erforderlichen Daten beibringen, und Mitglieder der Gemeindebehörde sowie die ältesten Talbewohner hatten eidliche Aussagen zur betreffenden Familie zu machen. Darauf gestützt, wurde dann das Dokument abgefasst. Die Rueder Briefe stellen umfangreiche Zeugnisse dar. Sie attestieren nicht nur dem Ausgewanderten persönlich Wohlverhalten vor seinem Wegzug, sondern bekräftigen auch die Rechtschaffenheit seiner namentlich aufgeführten Eltern, in einem Fall sogar die der Grosseltern. Neben der ehelichen Geburt («uß rechtem Ehebeth erzüget») und dem freien Stand («keiner leibeigenschaft oder nachjagenden Herren verwant») wird auch die reformierte Erziehung betont. Im Leumundszeugnis für Jacob Maurer von 1661 heisst es zu dessen eigenem Verhalten, die Zeugen wüssten «nichts von ihm Jacob Maurer zu zügen und zu reden, als daß er sich auch, so lang er von Kindsweißen in dieser Herrschafft uffgehalten, bey unserer evangelischen, reformierten Kirche und schule und in blühender Jugend in redlichem, erbarem züchtigem wandel wie einem Jüngling gebüren will, getragen habe». Einer der Briefe, betreffend Isaac Berchtold in Hergersweiler, ist «an den Herren Pfaltzgraf bei Rein», d. h. den Herzog von Zweibrücken, adressiert. Das lässt vermuten, dass die Zeugnisse in der Pfalz primär den Fürsten oder ihren Amtsleuten und allenfalls in zweiter Linie den Gemeindebehörden vorzulegen waren.⁹⁵

Handwerker hatten sich bei der definitiven Niederlassung in der neuen Heimat auch über ihre berufliche Ausbildung auszuweisen. Wir erinnern uns, dass der Gränicher Rudolf Brunner von der Vorderpfalz in den Aargau zurückreiste, um sich dort neben dem Geburts- auch einen Lehrbrief zu beschaffen (S.118). Ein solcher Brief von 1661 hat sich im Wortlaut erhalten (siehe die etwas gekürzte Transkription nebenan). Er betrifft den jungen Leinenweber Jacob Maurer, von dessen Leumundszeugnis wir eben gehört haben. Es heisst im Brief ausdrücklich, der Landesbrauch in der Pfalz erfordere es, dass der Gesuchsteller auch eine Bescheinigung vorlege, wie und wo er seinen Beruf erlernt habe. Der Untervogt von Rued und zwei Webermeister bezeugten daher Jacob, er habe die Lehre 1652–1654 bei seinem Vater Adam bestanden. Der Rueder Herrschaftsherr siegelte die Urkunde.⁹⁶

Lehrbrief zu Gunsten Jacob Maurers des Webers

Wir Hanß Hauri, der Untervogt in der Herrschaft Rudt, Sebastian Erisman und Thoman Bolliger, beede Meister deß Leinenweberhandwerks daselbst, thun kundh und bekenen gegen und vor jedermeniglichen mit disem gegenwürtigen Schein, daß der ehrsame und bescheidene Jacob Murer uß dem Eggswil in der Herrschaft Rudt Berner Landen sambt Adam Murer seinem Vater uns zu verstehen gegeben, wie daß er kurtz hiengefloßener Zeit in dem Fürstenthumb Zweybrücken zu Odenbach sich verehelichet und nun haußheblichen niderzulaßen gewillet seye, derowegen will die gewonheit, landsbruch und noturft erfordere nicht allein seiner ehelichen geburt und herkomens, sondern auch, wie und wo er sein Weberhandwerkh gelernet habe, seine Zügsame und glaubbaren Schein vorzulegen. ... Gereden und bezügen derowegen bey unseren ehren und trewen und so lieb uns die warheit ist, daß Adam Murer, sein Jacoben Vater ... als ein Meister des Weberhandwerchs gemelten sinen sohn selbst uff Liechtmeß 1652 uffgesetzt und also das Handwerch nach Handwerchs bruch und gewonheit zwey jahr gelernet und uff Liechtmeß 1654 widerumb ledig gesprochen ...

Rud, den 5^{ten} 9br 1661

Ausserhalb der Gerichtsherrschaften waren die Gemeinden für die Ausstellung der nötigen Dokumente zuständig. Wir verweisen nochmals auf den Fall aus Gränichen. Auch für Hans Jacob Haberstich aus Oberentfelden ist überliefert, dass er sich für die Bürgeraufnahme in Kaiserslautern 1696 mit einem Zeugnis des Oberentfelder Pfarrers über die eheliche Geburt auswies.⁹⁷

Bürgerrecht und Geldwegzug in den aargauischen Städten

In den Städten herrschten beim Bürgerrecht besondere Verhältnisse. Wer nach einem Wegzug Bürger bleiben wollte, hatte eine jährliche Gebühr zu bezahlen. In Lenzburg war sie mit 1 Gulden am höchsten und hiess entsprechend Bürgergulden (18. Jh.). Die Aarau und Brugger hatten ein «Ausburger-Geld» von 1 Pfund pro Jahr zu bezahlen, die Zofinger halb so viel. In Zofingen wurde das Recht nur auf zwei bis drei Jahre zugesagt, dann musste es sich der Weggezogene bestätigen lassen. In den andern Städten mag eine ähnliche Praxis bestanden haben. Wurde die Steuer geleistet, scheinen es die Städte geschätzt zu haben, wenn Weggezogene die Verbindung aufrechterhielten. So erklärte sich etwa der Zofinger Stadtrat 1666 ausdrücklich einverstanden, dem «Michael Hüserman dem liser sein burgrecht uffzubehalten».⁹⁸



Aarau von Südwesten, Kupferstich von Matthäus Merian, 1642

Wenn ein Stadtbürger eine auswärtige Frau heiratete, musste er sie gegen eine ansehnliche Summe einkaufen. Das galt auch für auswärts wohnende Bürger. Diese hatten zudem einen Trauschein und allenfalls den Taufschein der Frau vorzulegen. In Aarau und Zofingen betrug der «Weibereinzug» im früheren 18. Jahrhundert 50 Gulden, in Lenzburg in einem Fall von 1707 30 Gulden, in einem andern von 1714 nur 10 Gulden. Dazu kam eine weitere Bedingung: Fremde Ehefrauen wurden nur akzeptiert, wenn sie sich über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden ausweisen konnten. Wer es versäumte, die Einkaufssumme zu entrichten, oder eine zu wenig vermögliche Frau heiratete, verlor das Bürgerrecht.⁹⁹

Auch Stadtbürger in der Fremde erhielten ihr ganzes Vermögen nur heraus, wenn sie auf ihr Bürgerrecht verzichteten. Sie hatten aber dazu nicht vor einem Landvogt zu erscheinen. Die Städte Aarau, Lenzburg, Brugg und Zofingen waren gegenüber der Landschaft privilegiert und in mancher Beziehung eigenständig. Der Stadtrat entschied über Bürgerrechtsfragen und Geldbezug und stellte den Wegziehenden den Mannrechtsbrief aus.¹⁰⁰

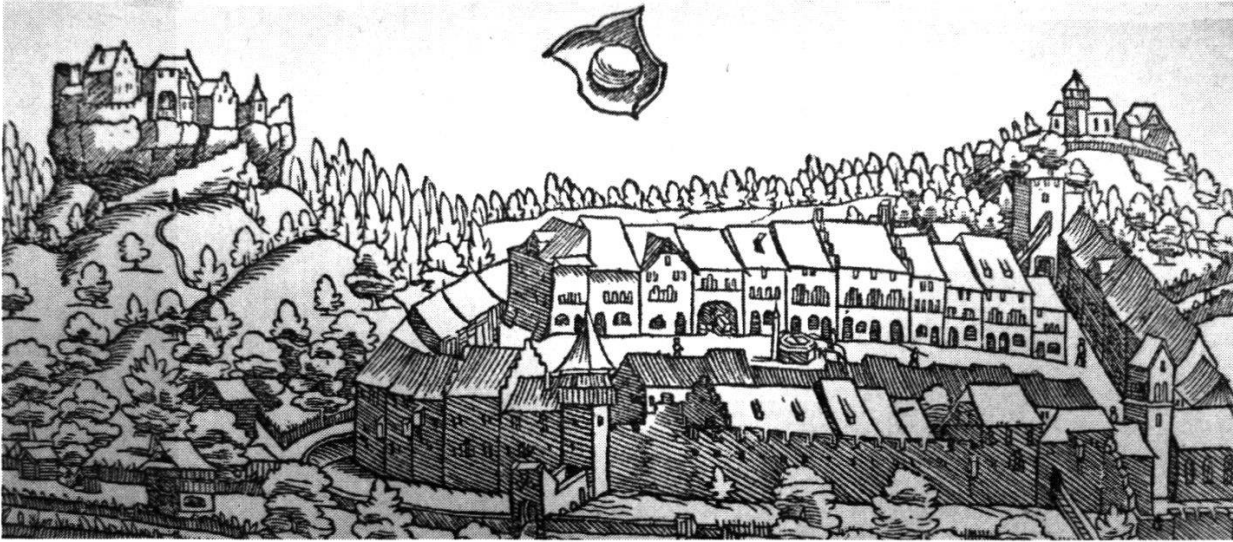
Wir illustrieren die städtischen Verhältnisse anhand einiger Beispiele: Wie schon früher erwähnt, erschien im Mai 1698 die Ehefrau von Caspar Fischer mit ihrem Vormund persönlich vor dem Stadtrat Lenzburg, um ihr Geld zur Bezahlung des neuen Heimwesens in Iggelheim mitzunehmen. Ihr Mann war vor der Auswanderung in den Geldstag geraten; sie aber besass noch, was sie in die Ehe eingebracht hatte. Doch sie erhielt abschlägigen Bescheid. Bevor die Familie ihr Lenzburger Bürgerrecht nicht aufgegeben hatte, durfte sie nur die Zinsen beziehen. – Ulrich Hartmann, ebenfalls aus Lenzburg, hatte sich



Brugg, an der Aare gelegen, Kupferstich von Matthias Merian, 1642

um 1700 «ußert Lands» verheiratet und hatte in Sponheim bei Kreuznach eine Schulmeister-Stelle angetreten. 1714 fand er sich vor dem Rat seiner Vaterstadt ein, um «sein wenig's güetli wegzunehmen» (sein kleines Vermögen abzuholen). Es wurde ihm beschieden, wenn er und die Seinigen «als Bürger gehalten» werden wollten, habe er den «Copulationsschein», den Geburtschein seiner Frau und einen Vermögensausweis über 200 Gulden vorzuweisen. Zudem habe er die noch ausstehenden 14 Bürgergulden nachzuzahlen und 10 Gulden «Einzug» für die Frau zu entrichten. In Zukunft schulde er weiterhin jedes Jahr 1 Bürgergulden. Da er ja Bürger blieb, erhielt er nicht sein ganzes verbleibendes Vermögen heraus, sondern nur gerade 6 Gulden für seine Reiseauslagen. – Der Aarauer Theologiestudent Daniel Rüetschi – später Pfarrer in der Pfalz – heiratete 1715 mit einer «Weibsperson» aus dem bernischen Kirchdorf und legte dem Aarauer Rat eine Bescheinigung über ihr Vermögen vor, schuldete aber für sie noch das Einzugsgeld von 50 Gulden. Weil er trotz wiederholter Fristerstreckung nicht bezahlte, verlor er im Mai 1716 sein Bürgerrecht. – Der Lenzburger Samuel Hämmerli, Weber in Mutterstadt, stellte sich im Februar 1742 in Lenzburg ein, um seine zurückgebliebenen Geldmittel von rund 33 Gulden abzuholen. Weil er anlässlich seiner Heirat keinen «Mittelschein» für die Braut vorgelegt hatte, waren er und seine Erben des Bürgerrechts «auf ewig verlurstig». Dafür erhielt Samuel sein Geld anstandslos. Auf seine Bitte erliess ihm der Stadtrat sogar grosszügig die übliche Abzugsgebühr, da er eine weite Reise gehabt hatte.¹⁰¹

In Fällen der Not konnte das beibehaltene Bürgerrecht gelegentlich von direktem Nutzen sein. Im Mai 1718 trat der Stadtrat von Zofingen auf ein



Lenzburg mit Schloss (links) und Kirche Staufberg (rechts), Holzschnitt Stumpf, 1548

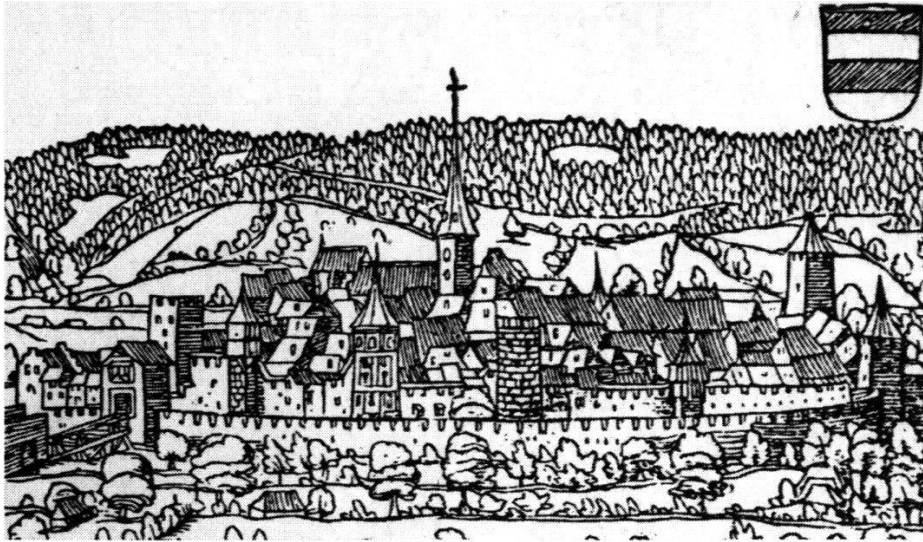
Bittschreiben des Pfarrers von Godramstein ein und übernahm das Lehrgeld für Jacob Lienhards hinterlassenen Sohn, der das Schusterhandwerk erlernen wollte. Man werde es in Strassburg oder Landau bezahlen lassen. Bei fehlendem Bürgerrecht hingegen fühlte sich natürlich keine Stadt zur Unterstützung verpflichtet. Als der Pfarrer von Meckenheim 1736 dem Lenzburger Stadtrat mitteilte, die Kinder von Caspar Baumann sel. hätten «eine aßistenz höchst nöthig», wurde mit dem Hinweis, der Vater habe auf die Lenzburger Rechte verzichtet, jede Hilfe abgelehnt. Es stehe den noch in Lenzburg wohnhaften Onkeln der Kinder frei, «etwas zu thun».¹⁰²

Vereinzelt hielten ausgewanderte Städter am alten Bürgerrecht fest, auch wenn sie in ihrer Wahlheimat eingebürgert waren. Ein Beispiel liefert Heinrich Baumann aus Lenzburg in Neustadt, von dessen 1701 geborenem Söhnchen es im Lenzburger Taufrodol ausdrücklich heisst, es sei «in der Neüwenstadt an der Hard und zu Lentzburg im Schwytzerischen Bärngebieth burger».¹⁰³

Religiöse Bindung

Die meisten Pfalz-Auswanderer aus dem Berner Aargau blieben ihrem reformierten Glauben treu. Sie taten das zweifellos aus Traditionsgründen, aber nicht nur. Der bernische Staat schrieb ihnen vor, auch auswärts als reformierte Kirchgänger zu leben. Er besass dazu ein Druckmittel. Wer irgendwann aus der alten Heimat noch Geld abziehen wollte, musste sich meist über seine Religionszugehörigkeit ausweisen. Wer vom angestammten Glauben abgefallen war, hatte mit Schwierigkeiten zu rechnen.

Es haben sich zahlreiche Belege für den Religionsnachweis von Ausgewanderten erhalten. Wir beschränken uns auf einige Beispiele: Magdalena



Zofingen, Holzschnitt aus der Chronik von Johannes Stumpf, 1548

Brunner von Gränichen und ihre Stiefmutter, die sich für die Dauer in Dernbach im Pfälzer Wald festsetzen wollten, durften 1721 ihr Geld aus Gränichen wegholen, nachdem sie ein «Attest» ihrer reformierten Religionszugehörigkeit vorgelegt hatten. Heinrich Suter von Oberentfelden, wohnhaft in Elschbach in der nördlichen Pfalz, erhielt im gleichen Jahr von Bern die Bewilligung, Mannrecht und Mittel wegzuziehen, da sein Pfarrer bezeugte, Heinrich und seine Familie seien treue Mitglieder der reformierten Kirche. Zu einem etwas ausführlicheren Zeugnis liess sich der Pfarrer von Miesau 1778 herbei. Er bestätigte, dass sämtliche Nachkommen des 1757 verstorbenen Rudolf Knechtli, mit Oberentfelder Wurzeln und Bürger zu Obermiesau, der reformierten Religion angehörten und stets Gottesdienst und Abendmahl fleissig besucht hatten.¹⁰⁴

Auch aus andern als finanziellen Gründen konnte es bedeutsam sein, wenn man die im Bernbiet geltende Religion beibehalten hatte. Jacob Schenk, der um 1675 von einem unbekanntem Aufenthaltsort in seine Heimat Bottenwil zurückkehrte, erklärte dort nicht nur, er verfüge noch über sein Mannrecht, sondern auch, er sei «bestendig in der Religion verbliben».¹⁰⁵ Das war offensichtlich Voraussetzung für den Eintrag der auswärts geborenen Kinder im Taufregister.

Wie wir schon im 1. Teil über die allgemeine Auswanderung festgestellt haben, zeigte sich «Bern» gelegentlich tolerant, wenn es um den lutherischen Glauben ging. Hingegen nahm es bei einem Übertritt zur katholischen Kirche in der Regel eine strenge Haltung ein und konfiszierte noch vorhandene Geldmittel rücksichtslos. Immerhin wurde von Fall zu Fall entschieden, und gelegentlich musste ein Abtrünniger nur die Hälfte seiner Mittel abschreiben (vgl. S. 19).



*Kirche auf dem Kirchberg (Gemeinde Küttigen),
Ursprung im 8. Jahrhundert, Turm romanisch
(später erhöht), Schiff und Chor ca. 1500*

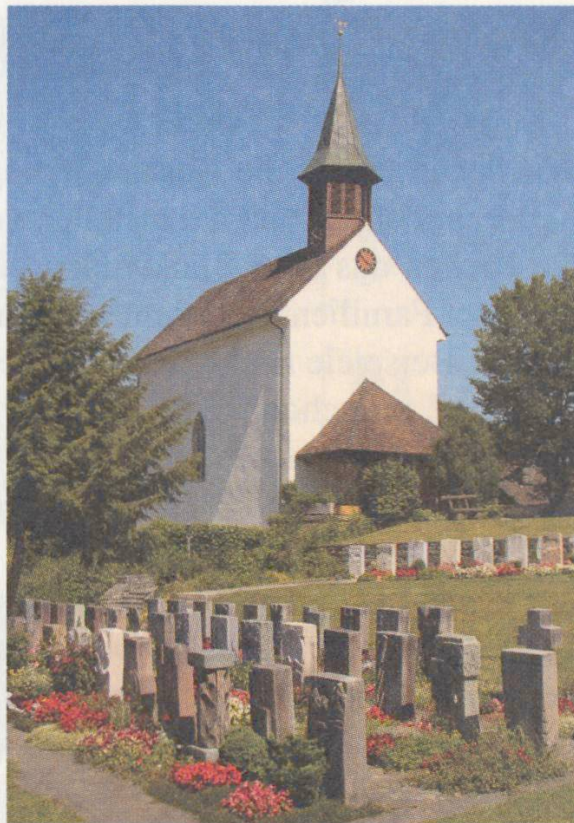
*Aargauer Kirchen aus
Auswanderungsorten*



*Kirche Rued im Dorfteil Kirchrued, ursprüngliches Kirchlein im 12. Jahrhundert vergrößert,
heutiges Aussehen im wesentlichen seit Umbauten 1500 und 1683*



Kirche Kulm, Kern aus dem 12. Jahrhundert, später erweitert, Turmuhr von 1530



Kirche Uerkheim mit Dachreiter, ursprünglich romanisch, 1520 spätgotisch ausgebaut



Kirche Bözberg im Weiler Kirchbözberg, Längsmauern aus dem 11. Jahrhundert erhalten, verschiedene Ausbauphasen, alter Turm 1834 ersetzt.